

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b (Techniker
beim Hochbauamt); BGB § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 435/73

Urteil des BAG vom 12. Juni 1974 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 435/73
~~11~~ Sa 257/73 Düsseldorf

Verkündet am
12. Juni 1974

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Juli 1973 - 11 Sa 257/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Techniker und seit 1961 bei der Beklagten beschäftigt. Im Oktober 1969 wurde er zum Hochbauamt versetzt; ihm wurde die Tätigkeit des gleichzeitig ausscheidenden Angestellten M übertragen, der nach VergGr. IV b BAT vergütet worden war. Der Kläger erhielt hingegen wie bisher Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Mit Schreiben vom 5. Juli 1971 verlangte der Kläger Höhergruppierung nach VergGr. IV b BAT. Mit Wirkung vom 1. Juli 1972 wurde der Kläger nach VergGr. IV b BAT höhergruppiert.

Der Kläger verlangt mit seiner am 28. Juli 1972 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage die Differenz der Vergütungen zwischen VergGr. V b und IV b BAT für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 30. Juni 1972 in der zwischen den Parteien unstreitigen Höhe von 2.545,92 DM brutto. Der Kläger ist der Auffassung, daß er nach seiner Antragstellung vom 5. Juli 1971 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b gemäß § 23 Abs. 2 Buchstabe a BAT habe, da ihm durch ausdrückliche Anordnung auf Dauer eine Tätigkeit übertragen worden sei, die den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entspreche. Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 2.545,92 DM brutto zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgebracht, erst seit Inkrafttreten des sogenannten Technikertarifvertrages ab 1. Juli 1972 entspreche die Tätigkeit des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der neuen VergGr. IV b BAT. Bis dahin habe der Kläger nur Vergütung nach VergGr. V b BAT beanspruchen können. Wenn der Angestellte M Vergütung nach VergGr. IV b BAT erhalten habe und der Kläger nunmehr dessen Tätigkeit ausübe, könne der Kläger daraus allein schon deswegen keine Rechte herleiten, weil der Angestellte M aus arbeitsmarktpolitischen Gründen übertariflich bezahlt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger beruft sich für seinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 30. Juni 1972 allein darauf, daß die Tätigkeit von der Beklagten nach VergGr. IV b BAT bewertet worden sei. Er meint, ihm stehe dieser Anspruch schon deshalb zu, weil sein Vorgänger, der Angestellte M , nach VergGr. IV b BAT vergütet worden sei; für dessen Stelle sei auch im Geschäftsverteilungsplan und im Stellenwendungsnachweis für das Jahr 1969 die VergGr. IV b BAT ausgeworfen worden.

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist dieser Vortrag für die Begründung eines Anspruches auf Vergütung nach der VergGr. IV b BAT in der bis zum Ende des Klagezeitraumes geltenden Fassung nicht ausreichend. Der Kläger hat vielmehr grundsätzlich nur Anspruch auf die ihm nach seinem Arbeitsvertrag zustehende Vergütung, wie sie sich aus der arbeitsvertraglichen Vereinbarung und aus dem auf den Arbeitsvertrag unabdingbar und für die Zeit nach dem 1. Januar 1970 nach der Kündigung des BAT nachwirkenden Tarifvertrag ergibt.

Tariflich hätte der Kläger Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinbarung der Kommunalen Arbeitgeberverbände in der maßgeblichen Fassung jedoch nur dann, wenn er sich mit der von ihm auszuübenden Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT) durch "besondere Leistungen" aus VergGr. V b BAT herausheben würde. Solche "besonderen Leistungen" sind nach den Klammerbeispielen: Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung. Nirgends hat jedoch der Kläger Tatsachen vorgetragen, die für die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe schlüssig sind. Soweit die Beklagte die Tätigkeit des Klägers dargelegt und der Kläger sich diesen Vortrag zu eigen gemacht hat, ergibt sich daraus ebenfalls nicht, daß die von ihm auszuübende Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

diesen Tätigkeitsmerkmalen entspricht. Unter diesen Umständen kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger aufgrund der von ihm auszuübenden Tätigkeit einen Anspruch auf höhere Vergütung hätte, als sie mit ihm vertraglich vereinbart worden ist.

Demgegenüber ist die Berufung des Klägers auf die Vergütung seines Vorgängers, des Angestellten M , den Geschäftsverteilungsplan und den Stellenverwendungsnachweis unbeachtlich, weil der Kläger nur dann gegenüber der arbeitsvertraglichen Regelung einen Anspruch auf höhere tarifliche Vergütung haben kann, wenn er selbst die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe mit der von ihm auszuübenden Tätigkeit erfüllt.

Der Kläger kann sich insoweit auch nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Soweit in einem Arbeitsvertrag eine bestimmte Vergütung wirksam vereinbart worden ist, ist hinsichtlich der Vergütung für einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit anderen Arbeitnehmern ohnehin grundsätzlich kein Raum (vgl. BAG AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Darüber hinaus hat der Kläger auch gar nicht vorgetragen, daß von der Beklagten alle Arbeitnehmer mit entsprechender Tätigkeit höher vergütet würden, sondern sich nur auf die höhere Vergütung seines Vorgängers M berufen. Dieser ist aber nach dem Vortrag der Beklagten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen übertariflich bezahlt worden, so daß insoweit andere Umstände vorliegen. Aus der Tatsache einer auf besonderen Gründen beruhenden höheren Vergütung eines Angestellten können ohnehin andere Angestellte keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit diesem Angestellten herleiten.

Wenn der Kläger schließlich in der Revisionsinstanz meint, er habe mit dem Hinweis auf die Vergütung seines Vorgängers M , den Geschäftsverteilungsplan und den Stellenverwendungsnachweis Tatsachen für einen Nachweis des ersten Anscheins dafür dargetan, daß seine Tätigkeit den Anforderungen der begehrten VergGr. IV b BAT entspreche, so übersieht er dabei, daß die Subsumtion unter die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe eine Rechtsfrage ist, für die es auf einen Beweis oder den Beweis eines ersten Anscheins nicht ankommen kann. Schließlich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



sei der Kläger auch noch darauf hingewiesen, daß die haushaltsrechtliche Bewertung einer Stelle ebensowenig zu Gunsten des Angestellten maßgeblich ist, wie sie zu seinen Ungunsten eingewandt werden könnte. Maßgeblich für die tarifliche Mindestvergütung ist allein die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale und nicht etwa wie im Beamtenrecht die Stellenbewertung (Einweisung in eine Planstelle) oder der Haushaltsplan.

Fehlt es aber damit bereits an einer ausreichenden Darlegung für die Anspruchsvoraussetzungen zu einer Vergütung nach der begehrten VergGr. IV b BAT, dann ist die Klage schon deshalb zutreffend abgewiesen worden. Gegenüber den tariflichen Mindestarbeitsbedingungen besteht auch nach Treu und Glauben kein Anspruch auf höhere und gegebenenfalls übertarifliche Bezahlung. Die Revision ist mithin unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Richter Dr. Neumann hat
Urlaub; er ist an der
Unterschriftsleistung
verhindert.

gez. Dr. Poelmann

O. Rudolf

Brocksiepe

